



Umwelt, Natur und
Landschaftspflege
Landratsamt Kitzingen

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde -
Dieter Lang – Tel. (0 93 21) 928 – 6212 Fax (0 93 21) 928 - 6299

Kitzingen, den 29.05.2019
E-Mail: dieter.lang@kitzingen.de

Zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln durch Verein „08/15 Parajumpers e.V., vertreten durch Nicole Schlägel, Muckenbaumstraße 12, 97355 Rüdtenhausen, Tel.: 0176/21730487 – nicole.zink@gmx.de, christian-schlaegel@gmx.de;

Hier: Begutachtung von Schleppstrecken und Landeplätzen

Die Stellungnahme ergeht aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht. Eigentumsrechtliche Belange werden hier nicht geprüft. Auch die Zustimmung zur Nutzung der Wege wird nicht geprüft. Diese ist bei den jeweiligen Gemeinden zu beantragen. Bei dieser Stellungnahme bleibt auch die Prüfung evtl. Stromleitungen, von evtl. vorhandenen Zaunanlagen oder sonstigen, hinderlichen Strukturen, die sich in der Nähe der Schlepp- und Landeflächen befinden könnten, außen vor. Diese Prüfung liegt im Verantwortungsbereich der Antragsteller. Es findet keine Ortseinsicht statt.

Der Landkreis Kitzingen ist rel. dicht besiedelt und landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die Talräume, Wälder und strukturreicheren Bereiche sind deshalb oft die letzten Rückzugsgebiete der selteneren Arten (z.B. an Vögeln). Deshalb konzentrieren sich die naturschutzrelevanten Schutzgebiete und Schutzinteressen in diesen Flurlagen (siehe Anlage: Luftbild). Die Schleppwege sind u.U. eher unproblematisch, aber es stellt sich die Frage, wo wird geflogen, welche Schutzgebiete werden überflogen und in welcher Höhe. Unsere Landschaften sind jetzt schon teilweise völlig übernutzt. Jeder Spaziergang und insb. mit Hund, stellt eine Störung dar. Bei häufigen Störungen werden diese Flächen / Flurteile gemieden. Bestimmte Arten konzentrieren sich deshalb auf immer kleinere (Rückzugs-)Räume.

Zum Weg „Düllstadt – Strecke I“, westlich Atzhausen (Fl.Nr. 281, Gmkg. Düllstadt, Fl.Nr. 314, Gmkg. Atzhausen):

Der Weg verläuft grob in West-Ost-Richtung. Die Schleppstrecke und der Landeplatz können mitgetragen werden, wenn die Auflagen eingehalten werden.

Der Landeplatz (Grundstück Fl.Nr. 93, Gemarkung Kleinlangheim) ist ein bebautes Grundstück im Ort. Ich gehe davon aus, dass das Grundstück Fl.Nr. 93, Gemarkung Atzhausen, gemeint ist. Dieses war im letzten Jahr jedoch als „Miscanthus“-Fläche“ gemeldet.

Zum Weg „Feuerbach – Strecke II, südöstlich Atzhausen (Fl.Nr. 222, Gmkg. Atzhausen, Fl.Nr. 190, Gmkg. Feuerbach):

Der Weg verläuft grob in West-Ost-Richtung. Die Schleppstrecke und der Landeplatz können mitgetragen werden, wenn die Auflagen eingehalten werden.

Die Landefläche liegt direkt am Ortsrand und wird teilweise als Acker und teilweise als Wiese genutzt.

Zum Weg „Reupelsdorf“ (Fl.Nr. 376 und 377, Gmkg. Reupelsdorf und Fl.Nr. 600, Gmkg. Eichfeld.):

Der Weg verläuft grob in Nord-Süd-Richtung. Wege mit angrenzenden, strukturreichen Gräben (z.B. entlang des Weges „Reupelsdorf“ 376) sind oft Brutraum für diverse Vogelarten. Deshalb sollte während der Brutzeit (Brutzeit für Vögel neben Gräben und in Hochstauden etc.: Ab Mai bis Ende Juli!) auf diese Wege möglichst verzichtet werden. Der nördliche Teil des Weges besteht nur noch aus einer Fahrspur. Extensiv genutzte Wege werden oft von ruhenden Vögeln genutzt. Ein Großteil des Weges liegt innerhalb bzw. direkt an der Grenze eines EU- und landesrechtlich geschützten Vogelschutzgebietes 6227-471.04 Südliches Steigerwaldvorland.

Deshalb sollte dieser Weg während der Brutzeit von Anfang April bis Ende Juli nicht genutzt werden.

Als Landefläche für den Schleppweg „Reupelsdorf“, ist der Grünstreifen neben dem Weg Fl.Nr. 376, Gemarkung Reupelsdorf, angegeben. Dies wird aus den vorgenannten Gründen als sehr problematisch betrachtet. Dieser Grünstreifen befindet sich in oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem o.g. Vogelschutzgebiet.

Für die Wege „Düllstadt“ und „Feuerbach“ haben Sie in ihrem „Beiblatt Naturschutzklärung“ selbst angekreuzt, dass keine „naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete“ überflogen werden bzw. angrenzen. Zur besseren Orientierung liegt ein Luftbild bei. Aktuell kann es sicher auch sein, dass keine „geschützten Tierarten“ im Gebiet bekannt sind. Dies kann sich jedoch schnell und jährlich ändern! Deshalb ist jährlich vor Beginn des Betriebes und insb. während der Brutzeit das jeweilige Gebiet nach besonders und streng geschützten Tierarten zu erkunden.

Aus den oben genannten, naturschutzfachlichen Vorgaben und Erfordernissen lassen sich folgende Auflagen ableiten.

Auflagen:

- Der Weg „Reupelsdorf“ sollte nur in Ausnahmefällen (max. 5 Flugtage im Jahr) und dann nur außerhalb der Brutzeit (Brutzeit: = Mitte April bis Ende Juni für Bodenbrüter mit Ausnahme von Greifvögeln, diese brüten bis Ende August) genutzt werden.
- Generell ist die Verweildauer auf den Wegen bei einem Start so kurz wie möglich zu halten, insb. während der Brutzeit (Brutzeit: Mitte April bis Ende Juni für Bodenbrüter mit Ausnahme von Greifvögeln, diese brüten bis Ende August). Bei einem offensichtlichen Vorkommen von Kiebitzen – würden ständig in der Luft warnen und u.U. Personen angreifen – ist der Ort unverzüglich zu verlassen. Wenn in der Nähe des Weges Greifvögel wie Wiesen- oder Rohrweihe vorkommen und ein Brutverdacht für das Umfeld besteht, ist der Ort ebenfalls sofort zu verlassen.
- Die Landung ist nur auf abgeernteten Feldern oder gemähten Wiesen erlaubt (z.B. Fl.Nr. 215, Gmkg. Feuerbach, Fl.Nr. 93, Gemarkung Atzhausen). In Biotopflächen und in Schutzgebieten (Feuchtwiesen, Sandmagerrasen, Vogelschutzgebieten während den Brutzeiten, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmalen usw.) ist eine Landung zu unterlassen. Weitere, unbedenkliche Landeflächen sind Sportplätze, Gewerbeflächen o.ä..
- Die Flugrouten sind so zu wählen, dass Schutzgebiete (im Lageplan blau oder rot/rosa, gelb umrandet und grün dargestellt) nicht oder nur ausnahmsweise und dann sehr hoch überflogen werden, insbesondere während der Brutzeit (siehe oben). Wenn Greifvögel in der Luft sind, ist ein größtmöglicher Abstand zu halten.
- Jedes Jahr vor Beginn des Schleppbetriebes ist die Umgebung der beantragten Schlepp- und Flugstrecken auf Vorkommen von besonders und / oder streng geschützten Tierarten zu erkunden.

Es sind die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist zu vermeiden.

- In den beantragten Gebieten „Düllstadt“ und „Feuerbach“ sind zum allgemeinen Schutz der Tiere max. 20 Flugtage zulässig.

Dieter Lang
Fachreferent für Naturschutz
und Landschaftspflege